

Richtlinien

zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur Außenbewirtschaftung sowie zum Aufstellen von Werbetafeln, Warenständern und Dekorationsgegenständen (Gestaltungsrichtlinien)

Der Magistrat der Stadt Witzenhausen hat gemäß § 2 Abs. 7 der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung folgende Richtlinien zur Außenbewirtschaftung sowie zum Aufstellen von Werbetafeln, Warenständern und Dekorationsgegenständen (Gestaltungsrichtlinien) beschlossen.

1. Geltungsbereich

Die Gestaltungsrichtlinien gelten für alle Straßen, Wege, Plätze der Stadt Witzenhausen, soweit diese für den öffentlichen Verkehr und die öffentliche Nutzung gewidmet sind, gemäß Abgrenzung beigefügter Übersichtskarte (Anlage 1). Der Geltungsbereich erfasst im Wesentlichen die historische Altstadt Witzenhausen in den Grenzen der denkmalgeschützten Gesamtanlage gemäß § 2 Abs. 3 Hessisches Denkmalschutzgesetz.

2. Erlaubnis

2.1

Die Richtlinien binden das dem Magistrat zustehende Ermessen bei der Entscheidung über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur Außenbewirtschaftung und zum Aufstellen von Werbetafeln, Warenständern und Dekorationsgegenständen gemäß § 16 Hessisches Straßengesetz.

2.2

Die Richtlinien gelten nur für Sondernutzungen, die von gewerblichen Betrieben ausgeübt werden, deren Geschäftsräume in an der Straße angrenzenden Gebäuden ständig untergebracht sind.

3. Allgemeines

3.1

Sondernutzungserlaubnisse werden unter Berücksichtigung der straßenrechtlichen Belange gemäß § 16 Hessisches Straßengesetz erteilt. Als straßenrechtliche Belange gelten insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs für Fußgänger, Radfahrer und sonstige Fahrzeuge. Durch die Sondernutzungen darf der Gemeingebrauch nicht mehr als notwendig eingeschränkt werden. Die verkehrliche Nutzung muss gewährleistet bleiben. Wird die verkehrliche Nutzung unzumutbar oder mit einer Gefahr für die Verkehrsteilnehmer oder Dritte eingeschränkt, darf die beantragte Sondernutzung nicht erteilt werden. Insbesondere sind

durch geeignete Auflagen die Rettungs- und Fluchtwege in einer Mindestbreite zu gewährleisten. Der Rad- und Fußgängerverkehr darf nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

3.2

Sondernutzungserlaubnisse dürfen nicht erteilt werden, wenn dadurch eine Beeinträchtigung des Straßen- und Ortsbildes bewirkt wird.

Dies gilt insbesondere dann, wenn der Blick auf kulturhistorisch bedeutsame Gebäude gestört wird oder der Charakter und die Raumwirkung der unmittelbaren Umgebung als Platz oder platzähnliche Fläche gestört oder beeinträchtigt werden. Gegebenenfalls ist dies durch entsprechende Auflagen sicherzustellen.

4. Vorgaben für die Außenbewirtschaftung

4.1

Die Sondernutzungserlaubnis zur Außenbewirtschaftung umfasst grundsätzlich nur die Befugnis zum Herausstellen von Tischen und Stühlen, Sonnenschirmen und Pflanzkübeln.

4.2

Die Flächen der Außenbewirtschaftung dürfen zum angrenzenden öffentlichen Raum nicht durch Barrieren oder Einfriedigungen mit Absperrwirkung abgegrenzt werden.

Zur Außenbewirtschaftung darf nur der öffentliche Raum in Anspruch genommen werden, der der Breite der Straßenfront des zur zugehörigen gastronomischen Betriebes entspricht. Ausnahmen sind in besonderen räumlichen Situationen im Einzelfall zulässig. Soweit der räumliche Bezug zum Gastronomiebetrieb gewahrt bleibt.

Je Gastronomiebetrieb sind die Möblierungselemente in Form, Material und Farbe einheitlich zu gestalten.

4.3

Sonnenschirme als freistehende Überdachungen dürfen nur direkt über der Nutzfläche aufgestellt werden. Sie müssen einen gegenseitigen Abstand einhalten, um eine Blockwirkung zu vermeiden. Der zulässige Durchmesser darf 4,00 m nicht überschreiten. Die maximale Höhe soll im geöffneten Zustand 3,00 m nicht überschreiten.

Je Gastronomiebetrieb ist nur ein Typ zulässig. Die Farbe der Sonnenschirme ist der Fassadenfarbe des gastronomischen Betriebes und der Umgebung anzupassen.

Werbeaufdrucke auf Sonnenschirmen sind mit Ausnahme des eigenen Betriebsnamens in untergeordneter Größe unzulässig, soweit keine eigenständige Genehmigung als zulässige Werbeanlage besteht.

4.4

Die Aufbewahrung des zur Außenbewirtschaftung notwendigen Mobiliars auf dem der Sondernutzung dienenden Fläche ist grundsätzlich zulässig, wenn keine Behinderungen des Lieferverkehrs bestehen, Mindestdurchfahrtsbreiten für Rettungsfahrzeuge und die Sicherheit des Rad- und Fußgängerverkehrs gewährleistet sind.

5. Vorgaben für die Aufstellung von Werbetafeln, Warenständern und Dekorationsgegenständen

5.1

Als Werbetafeln gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden und mobilen Konstruktionen, die der Geschäfts- und Produktwerbung dienen.

Als Warenständer gelten alle auf dem Boden stehenden selbsttragenden mobilen Elemente, die den Verkauf oder der Ausstellung von Waren dienen.

Als Dekorationsgegenstände gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden mobilen Elemente, die von den vorgenannten Definitionen nicht erfasst werden. Dies sind insbesondere auch Pflanzkübel.

5.2

Gebäudeeingänge und Grundstückszugänge müssen vollständig von Gegenständen freigehalten werden. Die zum Aufstellen zulässigen Gegenstände müssen vor dem Gebäude, in dem sich der Betrieb befindet und unmittelbar an dessen Außenwand aufgestellt werden. Zu Nachbarnutzungen ist jeweils ein Abstand von mindestens 0,60 m einzuhalten.

Für Radfahrer und Fußgänger muss bei Rad- und Gehwegen eine Restbreite von mindestens 1,50 m verbleiben. Im Einzelfall kann die Restbreite im erforderlichen Umfang erweitert festgelegt werden.

5.3

Die von der Sondernutzung erfassten Mobiliare müssen verkehrssicher aufgestellt werden. Sie müssen auch bei Wind ausreichend standsicher und bei Dunkelheit deutlich erkennbar sein.

5.4

Das aufgrund der Sondernutzungserlaubnis aufgestellte Mobiliar muss täglich nach Geschäftsschluss von den Sondernutzungsflächen entfernt werden. Ausgenommen davon sind Pflanzen, die zum Zwecke der Dekoration aufgestellt sind.

5.5

Werbetafeln

Je gewerblichen Betrieb ist ein mobiler Werbeträger zulässig. Der Werbeträger ist bis zur Größe im DIN A 1 Hochformat als Tafel oder 0,50 m² als Segel zulässig. Es darf nur für Warenangebote und Dienstleistungen an der Stätte der Leistung hingewiesen werden. Die Entfernung zur Gebäudefassade soll 1,00 m nicht überschreiten.

5.6

Warenstände

Warenstände sind zulässig, soweit die angebotenen Waren dem üblichen Warenangebot des zugeordneten Betriebes entsprechen. Sie dürfen maximal $\frac{1}{2}$ der Straßenfront des zugeordneten Betriebes mit einem seitlichen Mindestabstand von 0,60 m zur angrenzenden gewerblichen Unternehmen umfassen. Die maximale Tiefe und maximale Höhe soll 1,50 m nicht überschreiten.

5.7

Dekorationsgegenstände

Je gewerblichen Betrieb zugeordnet sind maximal 2 Dekorationsgegenstände zulässig. Die Aufstellung von Werbetafeln oder Segeln und Dekorationsgegenstände besteht nur alternativ. Ausgenommen davon sind Pflanzen bzw. Pflanzentröge.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Wirksamkeit der Sondernutzungssatzung in Kraft.